Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname			
Ort, Datum	Unterschrift		



Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Für Rückfragen:

Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen	Telefon 0641 306-3200	Telefax 0641 306-2299	
Ordnungsamt	0041 000 0200	0041 300-2277	
-Straßenverkehrsabteilung-	E-Mail		
Postfach 110820	verkehrsbehoerde@ç	giessen.de	
35353 Gießen			
Hiermit beantrage/n ich/wir die Erteilung eines	Handwerkerparkausweises		
Antragsteller/in			
Name, Vorname, Firma:			
Straße, Haus- Nr.:			
PLZ, Ort:			
Bei der beantragten Genehmigung handelt es sic	h um:		
einen Neuantrag			
eine Erneuerung der bereits erteilten Genel	<u> </u>		
letzte Genehmigung gültig bis:	Genehmigungs-Nr.		
eine zusätzliche Genehmigung zur ersten			
Genehmigung vom:	_ Genehmigungs-Nr.		
Der Handwerkparkausweis soll für folgenden Zei	traum ausgestellt werden:		
6 Monate 12 Monate			
24 Monate			
24 Monate			
Folgende Kennzeichen sollen auf die Handwerke	rparkausweise eingetragen w	verden:	
1.			
2.			
3.			

Dem Antrag beigefügt sind:		
	Kopie der Gewerbeanzeige	
	Kopie der bereits erteilten Handwerkskarte	
	Fahrzeugschein/e	
	Datenschutzerklärung	

Die Hinweise im Informationsblatt hat die Antragstellerin/ der Antragsteller zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift

Informationsblatt zum Handwerkerparkausweis nach § 46 StVO in der Stadt Gießen

(1) Geltungsbereich

Der Handwerkerparkausweis ist gültig im Stadtgebiet Gießen.

(2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die

- bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein
- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) oder
- zulassungsfreies Handwerk (Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung) oder
- handwerkähnliches Gewerbe (Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung) ausüben und
- regelmäßig Bau-, Reparatur-, Montagearbeiten oder ähnliche Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebs ausführen und dafür entsprechende Fahrzeuge einsetzen

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

(3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gießen zu stellen.

(4) Einzureichende Antragsunterlagen

- unterschriebener Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Fahrzeugschein/e

(5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von

Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286 / StVO), nicht in durch Beschilderung gekennzeichneten Ladezonen
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb markierter Flächen, so lange ein Fahrzeug mit 2,55 Meter Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen einer Parkscheibe und an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren, jeweils ohne zeitliche Begrenzung
- auf Bewohnerparkplätzen

<u>Fahrzeuge über 2,8 t zulässiger Gesamtmasse dürfen das Handwerkerparken in Bereichen des erlaubten Gehwegparkens nicht nutzen.</u>

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Parken

- im absoluten Haltverbot
- in Fußgängerzonen
- auf Gehwegen, wenn es nicht durch Verkehrszeichen zugelassen ist
- wenn der verbleibende Platz für den fließenden Verkehr (auch Busse, Müllabfuhr, Feuerwehr)
 nicht ausreicht.

(6) Fahrzeuge

 bis 4,0 t zulässige Gesamtmasse, wird für Material- und Werkzeugtransporte bzw. als Werkstattwagen eingesetzt.

<u>Die Fahrzeuge müssen eindeutig als Handwerkerfahrzeuge erkennbar sein und dementsprechend genutzt werden.</u>

(7) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer kann zwischen 6, 12 und 24 Monaten gewählt werden.

(8) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt:

Gültigkeit Gebühr erster Gebühr weitere Ausweise in Monaten Ausweis im gleichen Verfahren

6	145,00€	120,00€
12	235,00 €	210,00€
24	415,00€	390,00€